



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

35. Jahrgang, Nr. 2 Dresden, 14. Februar 2025

Inhalt

12. Missa chrismatis und Dies sacerdotalis am 14. April 2025.....	10
13. Arbeitsrechtliche Kommission Caritas – Aufruf zur Wahl der Vertretung der Dienstgeber.....	10
14. Arbeitsrechtliche Kommission Caritas – Aufruf zur Wahl der Vertretung der Mitarbeitenden	12
15. Bonifatiuswerk – Förderung von Bildungsmaßnahmen.....	13
16. Vergaberichtlinie - Förderung von pastoralen Projekten im Bistum Dresden-Meißen.....	16
17. Personalialia	21

12. Missa chrismatis und Dies sacerdotalis am 14. April 2025

Informationen und Anmeldung zu Missa chrismatis und Dies sacerdotalis am 14. April 2025:

Die Missa chrismatis wird am Montag, 14. April 2025 um 10.00 Uhr in der Kathedrale gefeiert. Ab 8.45 Uhr besteht die Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes bzw. zu einem Imbiss im Haus der Kathedrale. Die Mitbrüder, die konzelebrieren möchten, werden gebeten, zur Eucharistiefeier Albe und weiße Stola mitzubringen und vorn auf der rechten Seite im Hauptschiff der Kathedrale Platz zu nehmen. Alle anderen Mitbrüder werden daran erinnert, in Chorkleidung mitzufeiern. Gleich im Anschluss wird P. Clemens Blattert SJ im Haus der Kathedrale den geistlichen Vortrag halten.

Danach können die Heiligen Öle für die Dekanate in Empfang genommen werden. Die Dekane bzw. deren Stellvertreter werden gebeten, in der üblichen Weise die gereinigten Ölgefäße für ihr Dekanat mitzubringen und vor Beginn des Gottesdienstes in der Sakristei der Kathedrale abzugeben. An einzelne Gemeinden können die Heiligen Öle an diesem Tag nicht ausgeteilt werden. Der Priestertag endet nach dem Mittagessen.

Die Anmeldung wird erbeten bis 25. März 2025 über folgenden Link:

<https://eveeno.com/280387791>

13. Arbeitsrechtliche Kommission Caritas – Aufruf zur Wahl der Vertretung der Dienstgeber

Aufruf zur Wahl¹ der Vertreter:innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2025. Die Wahl der Vertreter:innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2025.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese

Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl.

Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 15. Mai 2025 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter:innen der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidat:innen wird der:die Vertreter:in der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils eine:n Vertreter:in entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2025 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter:innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gern.§ 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach§ 5 AK-O entsandten Vertreter:innen der Gewerkschaften findet ebenso wie die Wahl der Vertreter:innen der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg im Breisgau, den 9. Januar 2025

Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite

Florian Bauckhage-Hoffer

Marcel Bieniek Marc Riede

Kontakt: Marc Riede, E-Mail: marc.riede@caritas.de

Anmerkungen

1. Wahlauf Ruf gemäß§ 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i. V. mit§ 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
2. Vgl. § 6 Abs. 2 AK-O.
3. Vgl. § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und§ 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O.

14. Arbeitsrechtliche Kommission Caritas – Aufruf zur Wahl der Vertretung der Mitarbeitenden

Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter:innen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 31. Oktober 2025 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2026 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 16. Dezember 2024 konstituiert hat. Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist (im Offizialatsbezirk Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes- Caritasverbandes für Oldenburg). Diese haben unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen. Der Wahlvorstand muss sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren.

Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste - spätestens bis zum

11. August 2025 - an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 31. Oktober 2025 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidaten für die Wahl des:der jeweiligen Vertreters:Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlvorständen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2026 bis 2029 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter:innen für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und sechs Regionalkommissionen) zu entsenden. Berechtigt zur Entsendung von Vertreter:innen sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs an der Entsendung von Vertreter:innen in die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter:innen, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im

Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter:innen im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften -vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter:innen in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter:innen in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine:n Vertreter:in in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter:innen in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstraße 40, 79104 Freiburg spätestens bis zum 28. März 2025 (zwei Monate nach diesem Wahlauftrag) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 28. Januar 2025

Der Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite

Dr. Evelyn Schmidtke

Dr. Rochus Bensch Martina Schiwiek

Kontakt: akmas@caritas.de

15. Bonifatiuswerk – Förderung von Bildungsmaßnahmen

Förderung religiöser Bildungsmaßnahmen durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. in Paderborn im Bistum Dresden-Meißen (Vergabepraxis ab dem 1. Januar 2025)

In besonderer Weise stehen Kinder und Jugendliche im Fokus der Arbeit des Bonifatiuswerkes. Die Sorge für Familien, Kinder und Jugendliche ist in der heutigen Zeit besonders dringlich, damit diese Ermutigung und Stärkung erfahren und die Weitergabe des Glaubens gerade auch in der Alltagswelt erfolgt. Das Bonifatiuswerk bezuschusst daher religiöse Bildungsmaßnahmen in den Diaspora-Gebieten der ostdeutschen (Erz-)Diözesen, in denen der Katholikenanteil an der Gesamtbevölkerung bis zu 12 % beträgt.

Antragsteller können sein: Pfarrgemeinden und Dekanate, pastorale Räume und Verbände, Katholische Jugendverbände, Diözesanstellen, Ordensgemeinschaften und geistliche Gemeinschaften, sowie sonstige katholische Gruppen und Initiativen und Organisationen.

ANTRAG

Der Antrag ist an die Fachstelle Bonifatiuswerk der Hauptabteilung 3 des Bischöflichen Ordinariats zu richten.

Der Antrag ist ausschließlich über das digitale Förderportal

https://bistum-dresden-jugend.descript.de/de/activity/activity_application_form/?principal_id=1

zu stellen.

Es wird automatisch eine Eingangsbestätigung mit den Antragsdaten versendet.

Bei Bewilligung durch die Fachstelle wird eine Zuwendungsbestätigung mit den Zugangsdaten für den Verwendungsnachweis erstellt.

Rückfragen sind zu richten an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung 3
Uwe Pohl
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden
Tel. 0351 31563-336
E-Mail: pastoral@bddmei.de

Fördergegenstand:

Im Bistum Dresden-Meißen werden über das Bonifatiuswerk Paderborn folgende konkrete Maßnahmen mit 4 €/ Tag und Teilnehmer (TNT) gefördert:

- religiöse Bildungsfahrten für und mit Kindern und Jugendlichen
- religiöse (katechetische) Bildungsfahrten für und mit Familien (Schlüssel von mind. 2 Erwachsenen und einem Kind)
- Besinnungstage
- Ministrant/-innenfahrten,
- Wallfahrten (keine Bistumsveranstaltungen)
- Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion- und Firmfahrten)
- Frohe Herrgottstunden

Förderbedingungen:

1. Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines bei der Diözesanstelle vorgelegten eigenen institutionellen Schutzkonzeptes. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Schutzkonzept in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Es werden nur mehrtägige Maßnahmen gefördert, die nicht in den eigenen Räumen der beantragenden Pfarrei stattfinden.
- 2a. Ausnahme: Frohe Herrgottstunde:
Die Frohe Herrgottstunde ist als ein Projekt für das ganze Jahr gesammelt zu beantragen und kann in den Räumen der beantragenden Pfarrei stattfinden.
3. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
4. Für Erwachsene, die bei der Durchführung der Maßnahme aktive Mitarbeit leisten,

wird ein Zuschuss in jeweils entsprechender Höhe gewährt, sofern sie die Gruppe ehrenamtlich und nicht im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit begleiten.

5. Im Ausschreibungstext religiöser Bildungsmaßnahmen ist auf die Förderung des Bonifatiuswerkes hinzuweisen und bei der Bewerbung der Maßnahme ist das Logo des Bonifatiuswerkes zu verwenden.

Verwendungsnachweis:

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist vom Antragsteller über den digitalen Zugang der Verwendungsnachweis zu führen.

Der Abschlussbericht über Durchführung, Nachhaltigkeit und Wirksamkeit umfasst folgende Angaben:

1. Projektauswertung, Projektdurchführung, Projektfazit
2. Der Zweck der Ausgaben ist jeweils eindeutig zu bezeichnen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen (mit finalem Kosten- und Finanzierungsplan)
3. Teilnehmerlisten
4. Originalbelege/Rechnungskopien und Originalteilnehmerlisten verbleiben beim Antragsteller und müssen 10 Jahre aufbewahrt werden
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Verwendungsnachweis

Die Fachstelle weist gegenüber dem Bonifatiuswerk anhand standardisierter Auswertungsbögen die finanziell und inhaltlich erfolgreich abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen nach. Das Bonifatiuswerk behält sich darüber hinaus stichprobenartige Prüfungen der Einzelmaßnahmen in den (Erz-)Bistümern vor Ort vor.

Bei Nichteinhaltung der beschriebenen Vorgaben behält sich das Bistum Dresden-Meißen bzw. das Bonifatiuswerk vor, bereits zugesagte Gelder zurückzufordern.

Die Maßnahmen werden durch die Pressearbeit des Bonifatiuswerkes begleitet (Reportagen, Interviews, Kurzberichte usw.).

Ausschluss

Nicht gefördert werden Projekte in Verbindung mit politischen Parteien, Projekte, die der Zielsetzung des Bonifatiuswerkes (Satzung) widersprechen, Maßnahmen, die gegen die Interessen, Werte und Vorgaben der katholischen Kirche und der Partner-(Erz-)Bistümer verstoßen.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 6. Februar 2025

Ulrich Dombrowsky
in.Vertretung des. Generalvikars

16. Vergaberichtlinie - Förderung von pastoralen Projekten im Bistum Dresden-Meißen

Vergaberichtlinie

1. Gegenstand der Förderung: Projekte der lokalen Kirchenentwicklung

Förderungswürdige Projekte erfüllen mindestens drei der folgenden Kriterien:

- 1) **Lokal:** Das Projekt wirkt mit einem christlichen Profil in den Sozial- und Lebensraum der Gesellschaft hinein.
- 2) **Innovativ:** Das Neuartige an diesem Projekt besitzt Modellcharakter.
- 3) **Ökumenisch:** An dem Projekt sind Partner aus der Ökumene beteiligt.
- 4) **Ökologisch:** Das Projekt thematisiert die Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung und setzt sie mit Hilfe von Kriterien ökologischer Nachhaltigkeit um.
- 5) **Geistlich:** Das Projekt fördert spirituelle Vielfalt, geistliches Leben und eröffnet Zugänge zum Glauben.
- 6) **Gabenorientiert:** Das Projekt fördert Engagement und Teilhabe von Ehrenamtlichen und deren Qualifizierung. Es stärkt Charismen und unterstützt die Stärkung der eigenen Taufberufung.
- 7) **Partizipativ:** Das Projekt eröffnet Gestaltungsspielräume und ermöglicht Teilhabe für im Projekt mitwirkende Ehrenamtliche.
- 8) **Missionarisch:** Durch das Projekt werden die Sorgen, Fragen oder Probleme der Menschen aufgegriffen und in Wort- oder Tat-Zeugnis beantwortet, Not wird gelindert, Gerechtigkeit wächst.
- 9) **Einladend:** Das Projekt stellt als Angebot eine Einladung auch für Sinnsuchende und Nichtchristen dar und gibt damit Zeugnis in die Gesellschaft.
- 10) **Sichtbar:** Glauben/Evangelium/Kirche werden durch das Projekt in Medien und Öffentlichkeit sichtbar.

2. Antragsteller/-innen

- Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen.
- Kirchliche Orte wie z.B. Gemeinschaften, Vereine und Verbände, Initiativen, Projekte, Dienste und Einrichtungen, müssen ihre Anträge über die Pfarrei stellen, auf deren Gebiet das Projekt hauptsächlich verortet ist. In diesem Fall wird die Pfarrei Antragstellerin mit allen Rechten und Pflichten.
- Zuwendungen an Privatpersonen sind unzulässig.

3. Projektförderung und förderfähige Ausgaben

- Der Antrag über das Formblatt muss eine nachvollziehbare inhaltliche Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.
- Stellungnahmen des Pfarreirates, des Kirchenvorstandes und des leitenden Pfarrers sind beizufügen.
- Die Eigenmittelbeteiligung beträgt mindestens 10%.
- Gefördert werden können: Sachkosten, Honorarkosten, Fortbildungskosten und Anschaffungen für die Projektabsicherung.
- Befristete projektbezogene Personalstellen werden nur gefördert, wenn sie der Gewinnung, Begleitung und Koordination von ehrenamtlichem Engagement dienen und das Projekt nach Projektende sinnvoll abgeschlossen oder ohne Bistumsförderung weitergeführt werden kann. Bei Anträgen auf Personalkostenzuschuss bezieht vor der Förderentscheidung der Vergabeausschuss die Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats beratend mit ein. Vor Ausschreibung und Einstellung ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen.
- Nicht förderfähig sind bauliche Maßnahmen.
- Der Förderzeitraum beträgt max. drei Jahre.

4. Vergabeverfahren

- Der Generalvikar beruft einen Vergabeausschuss, der über die Vergabe der vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet.
- Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich mit dem vorgegebenen Formular jeweils zum 01.03. und 01.09. des Jahres an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Pastoral einzureichen. Der Vergabeausschuss tagt jeweils Ende März und Ende September.
- Die Geschäftsführung des Vergabeausschusses erarbeitet eine Vorlage für die Vergabeausschusssitzung. Diese Vorlage enthält die vollständig und fristgerecht eingegangenen Anträge.
- Der Vergabeausschuss entscheidet über die Förderung der Projekte. Nach Ermessen des Vergabeausschusses kann eine Projektberatung angeordnet werden.
- Ein vorzeitiger Projektbeginn vor Projektmittelzusage kann auf Antrag des Antragstellers auf eigenes Risiko genehmigt werden. Dabei darf der Antragsteller aber nicht auf eine spätere Förderung schließen bzw. auf diese vertrauen.

5. Mitglieder

Es werden mit Sitz und Stimme berufen:

- (1) der/die Leiter/-in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (Vorsitz),
- (2) der/die Geschäftsführer/-in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung,
- (3) ein Mitglied aus dem Diözesanpastoralrat,
- (4) ein Mitglied aus Diözesancaritasverband,
- (5) ein Mitglied des Katholikenrates,
- (6) eine vom Priesterrat delegierte Person.

Die Geschäftsführung für den Vergabeausschuss übernimmt ein(e) Mitarbeiter(in) der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung, ohne ein Stimmrecht zu haben.

6. Beschlussfassung

- Die unter Punkt 5. *Mitglieder (1) – (6)* genannten Personen haben Stimmrecht.
- Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- Bei allen Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig.

7. Vereinfachtes Verfahren Mikroprojekte:

- Mikroprojekte bis 3.000 € Projektzuschuss können fortlaufend gestellt werden.
- Auch für Mikroprojekte gilt, dass drei der unter 1. *Gegenstand der Förderung* genannten Kriterien erfüllt sein müssen.
Über die Vergabe entscheidet eine Kommission,
- die aus dem/der Leiter/-in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (Vorsitz), dem/der Geschäftsführer/-in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung und dem/der zuständigen Ansprechpartner/-in aus der Abteilung 3.1 der Pfarrei besteht.
- Für die Entscheidung über den Antrag gilt die einfache Mehrheit.
Zur Beratung können fachkundige Referenten hinzugezogen werden, die kein Stimmrecht besitzen.
- Eine Entscheidung erfolgt zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen.

8. Ausnahme Sonderprojekte „Projektstellen Engagemententwicklung“

- Das Projekt „Projektstellen Engagemententwicklung“ umfasst eine festgelegte Anzahl an befristeten Teilzeitstellen, die erstmalig für den Zeitraum von August 2025 bis Januar 2028 angeboten werden.
- Die Pfarreien können mit Hilfe der Antragsformulare „Projektstellen Engagemententwicklung“ je eine Projektstelle von 0,5 VzÄ beantragen.
- Es werden die Personalkosten zu 100% gefördert, Sachkosten bis maximal 5.000 € und Fortbildungskosten für den Basiskurs Ehrenamtskoordination bis max. 2500 €.
- Der Eigenanteil der Pfarreien wird in Form von Eigenleistungen erbracht. Der in der Förderrichtlinie festgelegte Eigenmittelanteil entfällt damit.
- Die Eigenleistung der Pfarrei besteht in der Bereitstellung eines geeigneten Büroraumes bzw. Arbeitsplatzes, der Bereitstellung einer geeigneten IT-Ausstattung und die Anbindung an das pfarreinterne Netzwerk.
- Über die Vergabe der Projektstellen entscheidet der Vergabeausschuss mit Beratung durch die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung und die Hauptabteilung Personal.
- Näheres regelt die Arbeitshilfe für das Ehrenamt im Bistum Dresden-Meißen und das Antragsformular „Projektstellen Engagementförderung“.

9. Allgemeine Grundlagen

- Die Projektmittel werden von der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung verwaltet und durch das Bistum an die Antragstellenden ausgezahlt.
Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt als Anteilsfinanzierung und nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss durch die Pfarrei, die die Zuwendung erhalten hat, nachgewiesen werden. Sie besteht aus dem rechnerischen Nachweis (Aufführung aller im Projekt entstandenen Einnahmen und Ausgaben/ Eigenmittelnachweis) und einem Erfahrungsbericht. Dazu sind die entsprechenden Formulare zu nutzen. Die Zuwendung kann mit Zustimmung des Zuwendungsgebers an den beteiligten kirchlichen Ort weitergeleitet werden. Dabei bleibt die Pfarrei letztverantwortlich für die Erstellung des Verwendungsnachweises.
- Das geförderte Projekt ist in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Bei Veranstaltungen und Ausstellungen ist auf Plakaten, Einladungen, Programmheften und Katalogen auf die Förderung hinzuweisen.

- Belegexemplare aller Veröffentlichungen sind dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vorzulegen.
- Die Zuschüsse können in voller Höhe oder anteilig zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß erstellt wurde, in der Projektdurchführung gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde, oder Ausgaben sich im anerkannten Kostenplan verringert haben. Ein begründetes, unverschuldetes Nichterreichen der Projektziele führt nicht zu Rückforderungen.
- Der Vergabeausschuss kann nach Ermessen Zwischennachweise anfordern.

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Vergaberichtlinie zur Förderung von pastoralen Projekten im Bistum Dresden-Meißen (KA 8/ 2023) wird um den Passus: **Ausnahme Sonderprojekte „Projektstellen Engagemententwicklung“** ergänzt. Die Ergänzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft

Dresden, den 10. Dezember 2024

Andreas Kutschke
Generalvikar

17. Personalia

K o c h i n k a , Ralph, Propst

Mit Wirkung vom 25. Januar 2025 zum Ehrendomkapitular des Bistums Dresden-Meißen ernannt.

S t u t z i g SDB, P. Michael

Mit Wirkung vom 31. August 2024 als Schulseelsorger am Bischöflichen Peter-Breuer-Gymnasium in Zwickau entpflichtet.

Verstorben

W a g n e r , Bernhard, P f i R

verstorben am 14. Januar 2025 im Alter von 83 Jahren

Z i m o l o n g , Marianne, G R i R

verstorben am 5. Januar 2025 im Alter von 84 Jahren

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden

gez. Domkapitular Ulrich Dombrowsky
in Vertretung des Generalvikars
des Bistums Dresden-Meißen